

XIV. Außenhandel

Vorbemerkung

Die **Rechtsgrundlagen** der Außenhandelsstatistik bilden das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1314), das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. 5. 1957 (BGBl. I S. 413) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 27. 7. 1957 (Bundesanzeiger Nr. 145 v. 1. 8. 1957).

Die **Außenhandelsstatistik** der Bundesrepublik Deutschland stellt den grenzüberschreitenden Warenverkehr des Erhebungsgebietes (s. unten) mit dem Ausland dar. Ausland im Sinne der Außenhandelsstatistik ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost. Der Warenverkehr mit den Währungsgebieten der DM-Ost wird in der Interzonenhandelsstatistik nachgewiesen und ist in der Außenhandelsstatistik nicht enthalten.

Das **Erhebungsgebiet** der Außenhandelsstatistik umfaßt z. Z. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Badischen Zollausschlüsse und bis 5. 7. 1959 ohne das Saarland) einschließlich Berlin (West) und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (als Zollanschlüsse). Zahlen für das Saarland vgl. S. 326 bis 327.

Der Außenhandelsstatistik liegen die Angaben der Ein- und Ausfuhr zugrunde.

Die in diesem Abschnitt nachgewiesenen Ergebnisse über die Ausfuhr weichen von den Angaben über den Auslandsumsatz der Industriebetriebe auf den Seiten 206 ff ab. Der Auslandsumsatz der Industriebetriebe umfaßt z. B. nur Direktumsätze mit Abnehmern im Ausland und — soweit einwandfrei erkennbar — Umsätze mit deutschen Ausfuhrern; die Werte beziehen sich auf den Verkaufspreis ab Werk; das Erhebungsgebiet umschließt nicht Berlin (West); die Warengruppierung erfolgt nach dem »Warenverzeichnis für die Industriestatistik«.

A. Spezialhandel

Der **Spezialhandel** umfaßt die unmittelbare Einfuhr von Waren bzw. die Einfuhr ausländischer Waren aus Lager (Zoll-, Zollvorkamer- und Freihafenlager),

in den freien Verkehr, auch zum zollfreien Gebrauch oder Verbrauch in den Freihäfen, zur Eigenveredelung (auch Ausbesserung), seit 1939 auch zur aktiven und nach passiver Lohnveredelung (auch Ausbesserung), zur Bearbeitung oder Verarbeitung (auch Ausbesserung) in den Freihäfen und als Schiffsbedarf ausgehender deutscher Wasser- und Luftfahrzeuge;

sowie die Ausfuhr von Waren

aus dem freien Verkehr, nach Eigenveredelung (auch Ausbesserung), seit 1939 auch nach aktiver und zur passiven Lohnveredelung (auch Ausbesserung), nach Bearbeitung oder Verarbeitung (auch Ausbesserung) in den Freihäfen und als Schiffsbedarf ausgehender ausländischer Wasser- und Luftfahrzeuge.

(Bei den Kohlenwertstoffen und Mineralölen der Tarifnrn. 2707, 2709 und 2710 werden in den Tabellen A 1 — 17 abweichend von vorstehender Darstellung seit August 1953 die Einfuhren auf Lager statistisch wie Einfuhren in den freien Verkehr und die Wiederausfuhren aus Lager wie Ausfuhren aus dem freien Verkehr behandelt und als solche nachgewiesen.)

In den Angaben sind bis 1936 **Gold und Silber** (unbearbeitet oder Halbzeug) nicht enthalten; ab 1937 sind das Silber und ab 1950 das Gold einbezogen. Gold und Silber für internationale Zahlungen werden nicht nachgewiesen.

Die Benennung und Gruppierung der Waren erfolgt nach der Gliederung »Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft«, nach Abschnitten und Kapiteln des Zolltarifs sowie nach Teilen und Abschnitten des »Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC)«. (Vgl. hierzu den betreffenden Anhang in den Jahreshften der Teile 1 und 3 von »Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland«.) Die Ergebnisse für die Einfuhr und Ausfuhr von Rückwaren und Ersatzlieferungen sind lediglich in Tabelle A 5 auf der Seite 292 ff nachgewiesen.

Die **Mengen** sind nach Reingewicht ($t = 1000 \text{ kg}$), für Pferde und Wasserfahrzeuge nach Stück angegeben.

Die **Werte** beziehen sich grundsätzlich auf den **Grenzübergangswert**, d. h. auf den Wert frei Grenze des Erhebungsgebietes, in der Einfuhr ohne die deutschen Eingangsabgaben.

Das **Volumen** stellt im Gegensatz zu den **tatsächlichen Werten** (s. vorstehenden Absatz) einen nachträglich berechneten Wert dar. Es wird durch Bewertung der für die Berichtszeit angemeldeten Menge je Warennummer mit dem Durchschnittswert (Wert je Mengeneinheit) von 1928 für das Reichsgebiet bzw. 1954 für das Bundesgebiet ermittelt. Das Volumen ist mithin der Wert, der sich ergeben hätte, wenn die Preise (Durchschnittswerte) des Jahres 1928 für das Reichsgebiet bzw. 1954 für das Bundesgebiet in den nachgewiesenen Berichtszeiten unverändert geblieben wären. Zur Methode der Berechnung der Außenhandelsindizes vgl. den Aufsatz: »Neuberechnung von Außenhandelsindizes für die Bundesrepublik Deutschland auf der Basis 1954« in »Wirtschaft und Statistik«, 10. Jg., Heft 2, S. 82.

Als **Bezugs- und Absatzgebiete** werden in den Tabellen A 8, 10 bis 15 und im Anhang die Herstellungs- bzw. Verbrauchsländer und in den Tabellen A 12, 13, 15 und 16 die Einkaufs- bzw. Käuferländer nachgewiesen. Die Länder sind zum Teil abgekürzt bezeichnet; die vollständige Benennung der Länder und die Bezeichnung ihres Gebietsumfanges sind in dem »Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland« enthalten (s. Innenseiten des Umschlages der Veröffentlichungsreihe »Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland«, Teil I bis 3); für die wichtigsten Länder sind sie aus Tabelle 12 und 13 dieses Abschnittes auf den Seiten 310 und 311 ersichtlich.

Die **Zollsollerrträge** (Tab. 18) wurden für jede Zolltarifstelle des Gebrauchszolltarifs der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweils anzuwendenden Zollsatz im Statistischen Bundesamt errechnet.

Nicht enthalten sind: Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle auf Waren, die zur Veredelung angemeldet wurden und dann in den freien Verkehr übergingen, sowie Einfuhrzölle auf Abfälle, Umschließungen, Fehlmengen und auf Waren, die in der Außenhandelsstatistik nicht erfaßt werden, ferner Nacherhebungen und Erstattungen. Eine Übereinstimmung mit den kassenmäßigen Zollsollerrträgen ist teils aus den obengenannten Gründen, teils deshalb nicht möglich, weil die Errechnung der Zollsollerrträge für nach dem Wert verzollte Waren auf den für die Außenhandelsstatistik gültigen Grenzübergangswerten fußt. Die Zollwerte, die die Zollstellen ihren Berechnungen zugrunde legen, weichen häufig von diesen Grenzübergangswerten ab (vgl. Artikel II ZTG vom 16. 8. 51). Auch bei Waren, die nach dem Gewicht zu verzollen sind, entstehen Differenzen, da in der Außenhandelsstatistik — abgesehen von Flüssigkeiten — das Reingewicht erfaßt wird. Die gem. § 61 des Zollgesetzes bei der Zollerhebung anzuwendenden Rohgewichte wurden nicht berücksichtigt. Die Tabelle 18 enthält die Zollsollerrträge der verzollten Einfuhren nach Abschnitten und Kapiteln des Zolltarifs.

B. Generalhandel

Der **Generalhandel** (bis 1945 in der deutschen Außenhandelsstatistik als Gesamteigenhandel bezeichnet) enthält übereinstimmend mit dem Spezialhandel die unmittelbare Einfuhr und die Ausfuhr (gem. Abschnitt A Abs. 1).